

Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen

vom 20. Juni 2001

in der Fassung vom 11. November 2016

I. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gilt sowohl für die Bewilligung von Zuwendungen von mehr als 5.000 € im Einzelfall durch die Stadt unmittelbar, als auch für die Bewilligung von Zuwendungen durch Institutionen (Dachorganisationen/Interessenvertretungen), die über die Verteilung städtischer Zuwendungen entscheiden.

Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Begriff und Zweck der Zuwendung

1.1 Zuwendungen sind nicht rückzahlbare Leistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung von Zwecken, die eine Aufgabe der Stadt Ulm erfüllen oder die Stadt Ulm bei der Erfüllung einer ihrer Aufgaben entlasten.

1.2 Keine Zuwendungen sind insbesondere

- a) Sachleistungen
- b) Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschrift begründeten Anspruch hat
- c) Ersatz von Aufwendungen
- d) Entgelte aufgrund von Verträgen
- e) satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Umlagen.

2. Zuwendungsarten

Zuwendungen werden bewilligt

- 2.1 zur Teilfinanzierung von Kosten des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung),
- 2.2 zur Teilfinanzierung der gesamten Kosten oder eines nicht abgegrenzten Teils der Kosten des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

3. Allgemeine sachliche Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

- 3.1 Einmalige Zuwendungen haben Vorrang vor laufender Förderung. Projektförderung hat künftig Vorrang vor institutioneller Förderung.
- 3.2 Erfolgt eine laufende Bezuschussung, ist von der jeweils zuständigen Abteilung anhand der jährlich vorzulegenden Verwendungsnachweise zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Förderung noch gegeben sind. Die Förderung ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- 3.3 Bei institutioneller Förderung ist eine (befristete) Budgetvereinbarung mit Finanz- und Leistungszielen anzustreben. Sofern dies nicht möglich ist, sind für die Bereiche allgemein verbindliche Förderrichtlinien zu erlassen.
- 3.4 Kommerzielle Projekte werden nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert.

4. Finanzierungsarten und Zuwendungsform

- 4.1 Zuwendungen sind vor ihrer Bewilligung und nach Festlegung der Zuwendungsart nach ihrer Finanzierungsart (Anteils-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung) zu bestimmen.
- 4.2 Eine Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung bewilligt und zwar
 - a) als Anteilsfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung der zuwendungsfähigen Kosten auf einen Höchstbetrag begrenzt oder
 - b) als Festbetragsfinanzierung (die Höhe ist gleichbleibend, auch bei nachträglicher Erhöhung oder Ermäßigung der Kosten).
- 4.3 Sowohl bei Projektförderung als auch bei institutioneller Förderung sollen Finanz- und Leistungsziele vereinbart und deren Erfüllung überprüft werden.

5. Erhöhung von Zuwendungen

- 5.1 Eine jährliche Anpassung von Zuwendungen findet grundsätzlich nicht statt. Wird eine Zuwendung ausnahmsweise erhöht, bemisst sich die Erhöhung nach der allgemeinen Preisentwicklung des Vorjahres.
- 5.2 Sofern Aufgaben wesentlich erweitert werden, wird über die damit zusammenhängenden Leistungs- und Finanzziele im Einzelfall neu entschieden.
- 5.3 Zuwendungen, die aufgrund von Verträgen oder Richtlinien gewährt werden, bleiben von den Beschränkungen nach 5.1 und 5.2 unberührt.

6. Mehrfachförderung

Mehrfachförderungen (aus verschiedenen Haushaltsstellen) sollen nicht gewährt werden.

7. Übernahme von Defiziten

Nachträglich entstehende Defizite werden nicht gefördert.

III. Bewilligung der Zuwendung

1. Allgemeine haushaltsrechtliche Voraussetzungen

Eine Zuwendung darf bewilligt werden, wenn

- 1.1 der Haushaltsplan die erforderlichen Mittel bereitstellt und
- 1.2 die nach der Hauptsatzung bzw. Zuständigkeitsordnung erforderliche Sachentscheidung vorliegt.

2. Sachliche Bewilligungsvoraussetzungen

- 2.1 Eine Zuwendung darf bewilligt werden, wenn
 - a) eine zweckentsprechende Mittelverwendung und ein bestimmungsgemäßer Verwendungsnachweis gewährleistet sind
 - b) bei einer Projektfinanzierung die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und darüber hinaus bei einer Investitionsförderung die Folgekosten auf Dauer tragbar erscheinen.
- 2.2 Institutionell gefördert werden nur Einrichtungen, die mindestens seit 3 Jahren aktiv und positiv öffentlich wirken.
- 2.3 Für die Förderung gilt das Subsidiaritätsprinzip; der Zuwendungsempfänger hat deshalb für den geförderten Zweck Eigenmittel einzusetzen und/oder für die Benutzung der geförderten Einrichtung von den Benutzern Entgelte zu erheben und/oder bei Vereinen von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag zu erheben. Der Eigenbeitrag sollte angemessen sein und in der Regel mindestens 10 v. H. betragen.
- 2.4 Werden auch von anderer Stelle Zuwendungen bewilligt, ist dies bei der Festsetzung des Zuwendungsbetrages zu berücksichtigen.

3. Antragsverfahren

Zur Bearbeitung des Zuwendungsantrags hat der Antragsteller spätestens bis **15. September** des laufenden Jahres für das Folgejahr folgende Unterlagen vorzulegen:

- bei Projektförderung eine Projektbeschreibung sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan und Bewilligungsbescheide anderer Zuschussgeber,
- bei institutioneller Förderung eine Leistungsbeschreibung sowie einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan) für die geförderten Bereiche,
- bei Bauinvestitionen eine Projektbeschreibung, einen Kosten- und Finanzierungsplan (einschließlich Kostenanschlag nach DIN 276), Bewilligungsbescheide anderer Zuschussgeber und eine Darstellung des Vermögens (Immobilien, technische Einrichtungen, Kapitalanlagen, Bankguthaben, Sonstiges).

4. Form der Bewilligung

Zuwendungen sind durch schriftlichen Zuwendungsbescheid entsprechend Anlage 1 bzw. durch vertragliche Festlegungen zu bewilligen.

5. Sicherung von Zuwendungen

Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob bei Zuwendungen für Neubauinvestitionen zur Sicherung des Zuschusszwecks sowie zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahlung im Grundbuch für die Stadt Ulm eine Buchgrundschuld zu bestellen ist.

6. Bewilligungsbedingungen

- 6.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
- 6.2 Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt einer endgültigen Prüfung und Entscheidung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.
- 6.3 Die Zuwendung wird frühestens nach der Anerkennung der Bewilligungsbedingungen ausbezahlt.
- 6.4 Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder erhöhen sich die Finanzierungsmittel, wird die Zuwendung im Falle der Anteils- und Fehlbedarfsfinanzierung entsprechend ermäßigt.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Stadt anzuzeigen und entsprechende Unterlagen vorzulegen, wenn
 - a) die Mittel nicht (mehr) benötigt werden
 - b) er weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt hat oder von ihnen erhält
 - c) für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern.

- 6.6 Die Verwendung der Zuwendung muss
- a) bei der institutionellen Förderung innerhalb der Frist von 6 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums
 - b) bei der Projektförderung innerhalb einer Frist von 9 Monaten nach Durchführung des Vorhabens der Stadt nachgewiesen werden.

Dabei ist ein einheitliches Formular (Anlage 2) zu verwenden, soweit der Nachweis nicht durch entsprechende andere Unterlagen sichergestellt ist.

Der Bericht der Kassenprüfer bzw. Prüfungstestate sind beizufügen. Die Stadt ist berechtigt, die Bücher und Belege des geförderten Bereichs einzusehen und zu prüfen.

- 6.7 Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn
- a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
 - b) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
 - c) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird, sowie die Mitteilungspflichten verletzt werden.

Der Erstattungsanspruch ist mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

- 6.8 Die Zuwendung ist teilweise zurückzuzahlen, wenn
- a) sich, im Falle der Ziffer 6.4, die Zuwendung ermäßigt oder sich die Finanzierungsmittel erhöhen
 - b) nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Der Erstattungsanspruch ist mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

- 6.9 Rücklagen sind im notwendigen Umfang und soweit vereinbart zulässig. Näheres regeln die Dachorganisationen für ihren Bereich.

- 6.10 Tritt bei Zuwendungen für Neubauinvestitionen eine die Rückzahlungspflicht auslösende Zweckänderung nach Ziffer 6.7 oder 6.8 ein, erfolgt für jedes Jahr der bestimmungsgemäßen Nutzung eine Reduzierung des Rückforderungsanspruchs um 4 v. H.

Ulm, 20. Juni 2001

Bürgermeisteramt
Ivo Gönner
Bürgermeister

Anlage 1 zur Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen

Zuwendungsempfänger
(Anschrift)

**Bitte eine Fertigung
unterschrieben zurück:**

Anlage 1

Stadt Ulm

ulm

Sachbearbeitung
Telefax
E-Mail
Aktenzeichen
Datum

Zuwendungsbescheid

Zuschuss der Stadt Ulm

Antrag vom ...

Anlage: Allgemeine Bewilligungsbedingungen
Erklärung über die Anerkennung der Bewilligungsbedingungen
Verwendungsnachweis

1. Bewilligung

1.1 Art der Zuwendung

Die Stadt Ulm bewilligt Ihnen folgenden Zuschuss als institutionelle Förderung/Projektförderung:

1.2 Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt: ... €

1.3 Zuwendungszweck

1.4 Finanzierungsart und Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben

Der Zuschuss wird bewilligt als

Festbetragsfinanzierung

Fehlbetragsfinanzierung

Anteilsfinanzierung

mit ... v. H. der zuschussfähigen Ausgaben mit ... €

bei Gesamtausgaben von ... €.

Die zuschussfähigen Ausgaben umfassen folgende Ausgabearten: ...

1.5 Die Zuwendung wird für den Zeitraum von ... bis ... bewilligt.

2. Auszahlung

Der Zuschuss wird erst nach der Anerkennung der Bewilligungsbedingungen durch den Begünstigten wie folgt ausbezahlt:

3. Bewilligungsbedingungen

Die beigefügten Bewilligungsbedingungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

4. Ergänzende Bestimmungen (z. B. Leistungsziele, Sicherung der Zuwendung)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Ulm, ..., 89070 Ulm, einlegen.

Erklärung

Die Bewilligungsbedingungen zum Bescheid der Stadt Ulm vom ...
habe(n) ich/wir gelesen und erkenne(n) sie hiermit an.

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstands,
der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers etc., Stempel (ggf.)

Bewilligungsbedingungen

1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
2. Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt einer endgültigen Prüfung und Entscheidung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.
3. Die Zuwendung wird frühestens nach der Anerkennung der Bewilligungsbedingungen ausbezahlt.
4. Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder erhöhen sich die Finanzierungsmittel, wird die Zuwendung im Falle des Anteils oder Fehlbedarfsfinanzierung entsprechend ermäßigt.
5. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Stadt anzuzeigen, wenn
 - a) er weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt hat oder von ihnen erhält,
 - b) für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern.
6. Die Verwendung der Zuwendung muss
 - a) bei der institutionellen Förderung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums,
 - b) bei der Projektförderung innerhalb einer Frist von 9 Monaten nach Durchführung des Vorhabens der Stadt nachgewiesen werden. Die Stadt ist berechtigt, die Bücher und Belege einzusehen.

Hierbei ist das beigefügte einheitliche Formular zu verwenden, soweit der Nachweis nicht durch entsprechende andere Unterlagen sichergestellt ist.

Die Stadt ist berechtigt, die Bücher und Belege des geförderten Bereichs einzusehen und zu prüfen.

Die Bücher und Belege sind bei Zuwendungen für Neubauinvestitionen für die Dauer der Zweckbindung aufzubewahren.

7. Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn
 - a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
 - b) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
 - c) die Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird, sowie die Mitteilungspflichten verletzt werden.

Der Erstattungsanspruch ist mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen.

8. Die Zuwendung ist teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - a) nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - b) im Falle der Anteils- oder Fehlbetragsfinanzierung sich die zuwendungsfähigen Ausgaben ermäßigen oder sich die Finanzierungsmittel erhöhen.Der Erstattungsanspruch ist mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen.
9. Rücklagen sind im notwendigen Umfang und soweit vereinbart zulässig. Näheres regeln die Dachorganisationen für ihren Bereich.
10. Tritt bei Zuwendungen für Neubauinvestitionen eine die Rückzahlungspflicht auslösende Zweckänderung nach Ziffer 7 oder 8 ein, erfolgt für jedes Jahr der bestimmungsgemäßen Nutzung eine Reduzierung des Rückforderungsanspruchs um 4 v. H.

Anlage 2 zur Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen

Verein/Einrichtung

Datum

Stadt Ulm
(Abteilung)

Verwendungsnachweis

Projektbezeichnung bzw. Bezeichnung des geförderten Bereichs:

1. Erfolgsabrechnung für das Jahr ...

	Ergebnis €	Plan €
Einnahmen:		
Zuschüsse Stadt Ulm		
Zuschüsse Land/Bund		
Zuschüsse Landkreise/andere Kommunen		
-		
-		
-		
Sonstige Zuschüsse		
Summe Zuschüsse		
Eintrittspreise		
Entgelte		
Mitgliedsbeiträge		
Spenden		
Sonstige Einnahmen		
-		
-		
-		
Summe Eigenmittel		
Summe Einnahmen		
Ausgaben:		
Personalausgaben		
Sachausgaben		
Sonstige Ausgaben		
Abschreibung/Verzinsung		
-		
-		
-		
Summe Ausgaben		
Ergebnis		

2. Vermögensplanabrechnung für das Jahr ...

In welchem Umfang wurden Investitionen durchgeführt und welche Eigenleistungen wurden hierfür erbracht (Arbeitsstunden der Mitglieder etc.)?

	Ergebnis €	Plan €
Investitionskosten:		
Finanzierung:		
Zuschuss Stadt Ulm		
Zuschüsse öffentlicher Bereich		
Zuschüsse Dritter		
Rücklagenentnahme		
Kredite		
Sonstige		
Summe		

3. Weitere beizufügende Unterlagen

3.1 Leistungsnachweise (soweit vereinbart)

Welche (Dienst-)Leistungen wurden erbracht, z. B.

- Besucher/Kunden
- Öffnungszeiten/Öffnungsstunden
- Beratungsstunden/Jahr
- Zahl und Art der Veranstaltungen
- etc.

Bitte separat darstellen und als Anlage beifügen.

3.2 Bitte legen Sie bei institutioneller Förderung Ihre Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte und bei Projektförderung einen Sachbericht bei.

3.3 Es besteht Vorsteuerabzugsberechtigung (bitte entsprechend angeben):

- ja
 nein

4. Ansprechpartner/-in für Rückfragen:

5.

Datum, Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstands,
der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers etc., Stempel (ggf.)